

Satzung der Vereinigung Dresdner Studentenclubs

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Personen aller Geschlechter.

Präambel

Das Wesen des Vereins bestimmt sich durch die Mitwirkung der Dresdner Studentenclubs.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung Dresdner Studentenclubs“ (nachfolgend VDSC genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen und führt dann den Namen „Vereinigung Dresdner Studentenclubs e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen und sozialen Engagements der Dresdner Studentenclubs. Die Dresdner Studentenclubs fördern durch ihr Wirken Kunst und Kultur, unterstützen die Studentenhilfe sowie die Kommunikation zwischen Studenten verschiedenster Nationalitäten, um Verständnis und Toleranz untereinander zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Koordination der Zusammenarbeit der Dresdner Studentenclubs durch regelmäßige Treffen, wie die regelmäßige Sitzung der Mitglieder (VDSC-Sitzung) zur Planung gemeinsamer Aktivitäten und Diskussion und Lösung gemeinsamer Probleme
 - Bündelung der Kommunikation zwischen den Dresdner Studentenclubs durch die den Betrieb des Clubaustausch-Forums sowie den E-Mail-Verteiler
 - Präsentation der Clubs und ihres Wirkens nach Außen durch gemeinsame Veröffentlichungen (z. B. Webseite, Clubheft) oder gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Nachtwanderung, Erstsemester-Exkursion)
 - Auftreten als Ansprechpartner der Gesamtheit der Clubs nach Außen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Grundprinzipien des Vereins

Keine Entscheidung des Vereins darf ein Mitglied ungewollt zu einer finanziellen Beteiligung zwingen. Dies betrifft nicht Ausgaben aus dem Vereinsvermögen selbst.

§ 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Mitgliedschaftsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und im Falle von natürlichen Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. stimmberechtigten Mitgliedern
 - b. nicht-stimmberechtigten Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

§ 4a stimmberechtigte Mitglieder

1. Ein stimmberechtigtes Mitglied (Club) kann jeder Dresdner Studentenclub werden. Über die Zugehörigkeit in diesem Sinne entscheidet die VDSC-Sitzung.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet die VDSC-Sitzung mit einfacher Mehrheit. Diese sind spätestens 2 Wochen vor der VDSC-Sitzung schriftlich an den VDSC zu richten.
3. Zu jeder Sitzung wird ein Club jeweils durch eine stimmberechtigte Person vertreten, die vom entsprechenden Club entsandt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied (Club) hat genau eine Stimme. Ist ein Club nicht durch eine stimmberechtigte Person vertreten gilt er als nicht anwesend.
4. Von jedem stimmberechtigten Mitglied wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser dient zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins. Die genaue Höhe ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder eine Auflösung des Vereinsmitglieds (Clubs). Der Austritt aus dem Verein ist nach einer Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Einem Mitglied (Club) kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der VDSC-Sitzung bis auf Weiteres die Stimmberechtigung entzogen werden bzw. es kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der VDSC-Sitzung zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der VDSC-Sitzung zu verlesen.
8. Nähere Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 4b nicht-stimmberechtigte Mitglieder

1. Nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für einen Antrag auf Aufnahme ist eine mündliche Willenserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ausreichend. Über den Antrag entscheidet die VDSC-Sitzung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied kann durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit der VDSC-Sitzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Nähere Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 4c Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste um die Dresdner Studentenclubs kann durch die VDSC-Sitzung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet, räumt dem Ehrenmitglied jedoch nicht die Rechte eines regulären Vereinsmitglieds nach § 4a–b – insbesondere kein Stimmrecht, aber auch nicht dessen Pflichten ein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung und VDSC-Sitzung)

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mind. 2 Vertreter des Vorstandes vertreten.
3. Ausgaben über 500 EUR aus dem Vereinsvermögen bedürfen intern der Zustimmung der VDSC-Sitzung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in einem Rhythmus von 12 Monaten. Die Wiederwahl von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine andere natürliche Person durch Kooptation des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Koordination und Protokollierung der Vorstandssitzungen,
 - c. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und das
 - d. Ablegen eines Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen. Näheres dazu regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es müssen jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.
10. Eine Beschlussfassung kann auf fernmündlichem bzw. schriftlichem Wege vollzogen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 7 Die VDSC-Sitzung

Die VDSC-Sitzung ist die typische Form der Organisation innerhalb des Vereins. Sie sollte einmal monatlich stattfinden.

1. Die VDSC-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Clubs) anwesend ist.
2. Durch Beschluss der VDSC-Sitzung können Festlegungen des Vorstandes außer Kraft gesetzt werden.
3. Die VDSC-Sitzung findet wechselnd durch ein Mitglied (Club) als Gastgeber statt. Das aktuell austragende Mitglied hat den Vorsitz der VDSC-Sitzung inne, und ist für die Einladung sowie die Erstellung und Bekanntmachung des Protokolls verantwortlich. Nach Absprache können diese Aufgaben an Dritte übertragen werden.
4. Auf jeder VDSC-Sitzung werden Termin und Ort für die folgende VDSC-Sitzung bestimmt. Mit der Bekanntmachung des Protokolls gilt diese als ordentlich einberufen.

§ 8 Die jährliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Revisionsgruppe; Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Revisionsgruppe.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung.
6. Diskussion über die inhaltliche Ausrichtung sowie die Arbeitsweisen innerhalb des Vereins und nach außen.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden, spätestens nach 18 Monaten.
2. Zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten jährlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (i. d. R. durch E-Mail) an alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Ausgenommen von der nachträglichen Aufnahme in die Tagungsordnung sind Anträge auf Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Diese Tagungsordnungspunkte müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das heißt insbesondere, dass die Anmeldung dieser Tagungsordnungspunkte vor der Einberufung der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 bzw. zusammen mit der Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 2 beim Vorstand erfolgen muss. Soll auf einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung der Wortlaut der Änderung bekannt gegeben werden.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Im Regelfall ist dies ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuss, welcher aus natürlichen Personen bestehen muss. Der Wahlleiter ist für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen verantwortlich. Die Vereinigung von Sitzungsleiter und Wahlleiter in einer Person ist unzulässig. Der Wahlleiter darf nicht für das zu besetzende Amt kandidieren bzw. durch die Abstimmung direkt betroffen sein, gegebenenfalls muss für die entsprechende Wahl oder Abstimmung ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Die Vereinigung von Protokollführer mit dem Versammlungsleiter oder dem Wahlleiter in einer Person ist unzulässig. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem/den Wahlleiter(n) und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des/der Wahlleiter(s) und des Protokollführers, erschienene Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Falls durch ein Vereinsmitglied gefordert werden Abstimmungen und Wahlen geheim abgestimmt. Eine Trennung nach Wahlen, personen- und sachbezogenen Abstimmungen ist zulässig. Über die Durchführung von Blockwahlen und -abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gemäß Abs. 6.
5. Die jährliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Clubs) anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (d. h. mehr Ja- als Nein-Stimmen ohne Beachtung von Stimmenthaltungen), es sei denn die Satzung sieht eine andere Regelung vor.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel, nachdem zuvor ein Viertel des Vereins einen entsprechenden Antrag gestellt hat, erforderlich
8. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, Mitglieder die verhindert sind, müssen schriftlich abstimmen.
9. Kandidaten zur Wahl werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Über die Kandidaten wird anschließend einzeln abgestimmt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er eine Mehrzahl der Stimmen erhält. Erreichen mehr als drei Kandidaten eine Mehrzahl, so entscheidet die Zahl der Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Revisionsgruppe

1. Die Revisionsgruppe kontrolliert die Finanzbuchhaltung und den Geschäftsbericht des Vorstandes. Sie fertigt einen schriftlichen Bericht für die Mitgliederversammlung über die Revision an und gibt Empfehlungen zur Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung ab.
2. Die Revisionsgruppe setzt sich aus mindestens 3 natürlichen Personen zusammen, die keine Tätigkeit im Vorstand oder in der Geschäftsordnung definierten Posten des Vereins ausüben.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und regelt:

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands,
3. die Vergabe weiterer Posten außerhalb des Vorstandes.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der studentischen Kultur, des studentischen Lebens oder von Wissenschaft und Forschung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Dresden, 27. September 2017